

Tipps und Hinweise	
1. ... für alle Steuerzahler	1
Neue „Mütterrente“: Wie hoch fällt der Steuerzugriff aus? Kindergeldanspruch: Ausbildungswille des Kindes muss stichhaltig nachgewiesen werden	
2. ... für Unternehmer	2
IT-gestützte Buchführung: BMF passt Anforderungen an technischen Fortschritt an Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Übergangszeit bei Metalllieferungen erneut verlängert	
3. ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Auslandsbeziehungen: Achtung bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen	
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3
Rabatte von dritter Seite: Finanzverwaltung erkennt günstige BFH-Rechtsprechung an Doppelte Haushaltsführung: Wo liegt der Lebensmittelpunkt berufstätiger Lebensgefährten?	
5. ... für Hausbesitzer	4
Einheitswert: Rückbezug auf veraltete Wertverhältnisse verfassungswidrig?	
Wichtige Steuertermine April 2015	
10.04. Umsatzsteuer	
Lohnsteuer	
Solidaritätszuschlag	
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.	
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.04.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Neue „Mütterrente“

Wie hoch fällt der Steuerzugriff aus?

Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2014 die sogenannte Mütterrente eingeführt. Väter und Mütter von vor 1992 geborenen Kindern können durch die Neuregelung von einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten profitieren.

Hinweis: Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass ihnen nur ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet wird. Nach der Neuregelung wird jetzt ein zusätzliches Jahr zuerkannt. Wer vor dem 01.07.2014 bereits eine gesetzliche Rente bezogen hat, erhält dadurch für jedes vor 1992 geborene Kind eine Bruttorentenerhöhung von monatlich 28,61 € (im Westen) bzw. 26,39 € (im Osten).

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat erklärt, dass die **Mütterrente** als Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung **nicht komplett besteuert** wird. Vielmehr entspricht der Prozentsatz des steuerfreien Anteils der bisherigen Rente dem steuerfreien Teil der Mütterrente. Da die Rentenerhöhung eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente ist, muss der **steuerfreie Teil der Rente neu berechnet** werden; der bisherige steuerfreie Teil der Rente muss **um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht** werden.

Beispiel: Frau Rosenblatt bezieht seit 2004 eine gesetzliche Leibrente (Besteuerungsanteil 50 %, steuerfreier Jahresbetrag 6.000 €). Ab dem 01.07.2014 erhält sie für ihre zwei vor 1992 geborenen Kinder eine Mütterrente von 57,22 € monatlich, für 2014 also insgesamt 343,32 € (6 x 57,22 €). Der steuerfreie Teil der Mütterrente beträgt 172 € (= 50 %) und wird dem steuerfreien Jahresbetrag der bisherigen Leibrente von 6.000 € hinzugerechnet, so dass

2014 insgesamt 6.172 € steuerfrei bleiben. Allerdings bezieht sich der steuerfreie Rentenanteil immer auf einen Jahresbetrag, so dass sich dieser für die ersten sechs Monate des Jahres 2015 erneut um 172 € erhöht. Letztlich bleiben so 6.344 € pro Jahr steuerfrei.

Kindergeldanspruch

Ausbildungswille des Kindes muss stichhaltig nachgewiesen werden

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich noch bis zu ihrem 25. Geburtstag berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können.

Eine **Berücksichtigung des Kindes** aufgrund eines fehlenden Ausbildungsplatzes setzt voraus, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht - es also ausbildungswillig ist. Dieses in der Praxis durchaus streitbehaftete Erfordernis hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem sich eine volljährige Tochter zunächst vergeblich um eine Ausbildung bei der Polizei bemüht hatte. Im Anschluss hatte sie sich bei 15 Fachhochschulen und Universitäten beworben, woraufhin ihr eine Fachhochschule und eine Universität auch Zusagen erteilten. Beide Offerten schlug sie aus und jobbte für einige Monate in einem Hotel. Ein Studium nahm sie erst eineinhalb Jahre später auf.

Der BFH erklärte, dass sich der **Ausbildungswille** nicht bereits aus den geschilderten Umständen ergibt. Die Ausbildungsbereitschaft eines Kindes muss vielmehr durch **belegbare Bemühungen** um einen Ausbildungsplatz nachgewiesen werden. Zwar kann eine Ausbildungswilligkeit auch fortbestehen, wenn sich der Ausbildungsbeginn etwa durch eine **Krankheit** des Kindes verzögert hat. Auch dafür sind allerdings konkrete Feststellungen erforderlich.

2. ... für Unternehmer

IT-gestützte Buchführung

BMF passt Anforderungen an technischen Fortschritt an

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine bereits 1995 aufgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“, kurz GoBS, abgelöst und **an den technischen Fortschritt angepasst**. Das neue Regelwerk hört - passend zur langen Wartezeit - auf den Namen „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Auf-

zeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**. Auch die seit 2001 geltenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“, kurz GDPdU, werden damit abgelöst.

Das BMF äußert sich unter anderem zu **steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten**, den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, der Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbarkeit von Informationen in einem Datenverarbeitungssystem bzw. der Protokollierung von Änderungen, zum Umfang der Aufbewahrungspflichten sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei steuerlichen Außenprüfungen und den dabei zu beachtenden Mitwirkungspflichten des Geprüften.

Hinweis: Die neuen GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die bisherigen GoBS und GDPdU sind ab dann nicht mehr anzuwenden. Weiterhin gültig bleibt nur die Weisung des BMF zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aus dem Jahr 1984.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Übergangszeit bei Metalllieferungen erneut verlängert

Zum 01.10.2014 hatte der Gesetzgeber für die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und bestimmten Verbundstoffen (Cermets) den **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** angeordnet. Aber schon zum 01.01.2015 schränkte er den Anwendungsbereich dieser Regelung ein: Er nahm Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er eine Bagatellgrenze von 5.000 € pro Rechnung bei den betroffenen Metallen ein.

Wegen der Umstellungsschwierigkeiten hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die seit Dezember letzten Jahres geltende **Nichtbeanstandungsregelung** noch einmal **erweitert**: Einerseits wird es bei Lieferungen von Edelmetallen (außer Gold, soweit die Lieferung schon vor dem 01.10.2014 dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterlegen hat), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die **nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015** ausgeführt werden, weder beim leistenden Unternehmer noch beim Leistungsempfänger beanstandet, wenn sie einvernehmlich brutto abrechnen (**Steuerschuldnerschaft des**

Leistenden). Voraussetzung ist, dass der Leistende den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Andererseits beanstandet es die Finanzverwaltung auch nicht, wenn die Vertragspartner bei Lieferungen **nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.07.2015** einvernehmlich von einer **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** ausgehen, obwohl unter Berücksichtigung der seit dem 01.01.2015 geltenden Rechtslage die Regelung nicht mehr anzuwenden ist.

Wenn Sie betroffene Lieferungen in der Vergangenheit nicht korrekt eingeordnet haben, ist das wegen der Übergangsregelung nicht so tragisch. **Ernst wird es erst ab dem 01.07.2015**. Dann müssen Sie die Fälle genau auseinanderhalten.

Hinweis: In der Übergangszeit sollten Sie beachten, dass die Nichtbeanstandungsregelung eine zutreffende Versteuerung beim leistenden Unternehmer voraussetzt. Kommt dieser seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nach, nimmt die Finanzverwaltung möglicherweise den Leistungsempfänger in Anspruch.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Auslandsbeziehungen

Achtung bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wirft die Finanzverwaltung einen prüfenden Blick auf die vertraglichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Hat eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft etwa eine Tochtergesellschaft in Belgien, prüft sie, ob etwaige Vertragsbeziehungen zwischen beiden einem Fremdvergleich standhalten. Wird die belgische Tochter zu Lasten der deutschen Mutter übervorteilt, fürchtet die Finanzverwaltung zu geringe Steuereinnahmen.

In einem kürzlich entschiedenen Fall gab eine deutsche Mutter-GmbH ihrer belgischen Tochtergesellschaft ein unverzinsliches Darlehen mit der Folge, dass die belgische keinen Zinsaufwand und die deutsche Gesellschaft keinen Zinsertrag hatte. Das Außensteuergesetz (AStG) erlaubt es der Finanzverwaltung in diesem Fall, **dem Einkommen der Darlehensgeberin einen fiktiven - marktüblichen - Zinsbetrag hinzuzurechnen**. Hiergegen klagte die Gesellschaft mit der Begründung, dass das AStG gegen Unionsrecht verstößt. Der Bundesfinanzhof befürwortete jedoch die Hinzurechnung der fiktiven Zinseinnahmen, da jeder Staat selbst regeln kann, welche Sachverhalte in welcher Höhe besteuert werden, und deshalb **kein Verstoß gegen Unionsvorschriften** vorliegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rabatte von dritter Seite

Finanzverwaltung erkennt günstige BFH-Rechtsprechung an

Als Arbeitgeber haften Sie für die Lohnsteuer, die Sie vom Lohn Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Arbeitslohn, der von dritter Seite fließt, sofern diese Drittzuzahlung ein Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Bereits 2012 und 2014 hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) **in zwei Urteilen** mit der Lohnsteuerhaftung bei Drittzuzahlungen befasst und dabei die klagenden **Arbeitgeber aus der Haftungsfalle entlassen**. Im ersten Fall entschied das Gericht, dass ein Krankenhausträger bei der verbilligten Abgabe von Apothekenartikeln an seine Arbeitnehmer durch einen Krankenhauslieferanten nicht zum Lohnsteuereinkommen verpflichtet ist. Arbeitslohn von dritter Seite liegt nach dem Urteil nicht bereits deshalb vor, weil der Arbeitgeber das Vorteilsprogramm am Schwarzen Brett bekanntgemacht hat. Im zweiten Fall lehnte der BFH eine Lohnsteuerhaftung eines Arbeitgebers ab, dessen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von einem dritten Unternehmen bezogen hatten. Die verbilligten Tarife hatten auch Mitarbeitern anderer Unternehmen offengestanden und die Rabattgewährung stand somit nicht in Zusammenhang mit dem individuellen Dienstverhältnis.

Das Bundesfinanzministerium hat beide BFH-Entscheidungen nach langem Zögern **anerkannt**, so dass die Finanzämter die Urteilsgrundsätze künftig auch in anderen Fällen anwenden werden. Allerdings müssen sie dabei (unter anderem) **folgende Grundsätze beachten**:

- Preisvorteile von dritter Seite sind Arbeitslohn, wenn sie für den Arbeitnehmer die Frucht seiner Arbeit sind und in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.
- Hat der Dritte überwiegend eigenwirtschaftliche Interessen, liegt in der Regel kein Arbeitslohn vor. Gleiches gilt, wenn der Vorteil üblicherweise auch fremden Dritten im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird.
- Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an einer Vorteilsverschaffung spricht für die Annahme von Arbeitslohn. Eine solche Mitwirkung liegt vor, wenn der Anspruch auf den Preisvorteil aus dem Handeln des Arbeitgebers entstanden ist oder dieser für den Drittzuzuhender bestimmte Verpflichtungen übernommen hat (z.B. eine Inkassotätigkeit).

- Für die Annahme von Arbeitslohn spricht auch, wenn zwischen Arbeitgeber und Dritten eine enge Verflechtung besteht oder die Preisvorteile von einem Unternehmen stammen, dessen Arbeitnehmer im Gegenzug vom Arbeitgeber Vorteile erhalten.
- Keine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn er lediglich die Angebote von Dritten in seinem Betrieb bekannt macht, sie duldet, für die Vorteilsverschaffung die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bescheinigt oder Räumlichkeiten bereitstellt.

Doppelte Haushaltsführung

Wo liegt der Lebensmittelpunkt berufstätiger Lebensgefährten?

Erwerbstätige können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nur abziehen, wenn sie ihren **Lebensmittelpunkt** weiterhin am **Erstwohnsitz** unterhalten. Sie sind daher bestrebt, dem Finanzamt dies nachzuweisen. Welche Kriterien dabei eine Rolle spielen, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH). Hier hatte eine berufstätige Arbeitnehmerin mit ihrem ebenfalls berufstätigen Lebensgefährten unter der Woche gemeinsam in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort gewohnt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die doppelte Haushaltsführung zunächst nicht an, da nach Gerichtsmeinung das Wohnen mit dem Lebensgefährten am Beschäftigungsort zwangsläufig dazu führt, dass sich der Lebensmittelpunkt dorthin verlagert.

Der BFH hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Richter erklärten, dass eine doppelte Haushaltsführung nicht reflexartig aberkannt werden darf, nur weil berufstätige Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner unter der Woche zusammen am Beschäftigungsort wohnen. Auch hier muss der Lebensmittelpunkt anhand **aller Umstände des Einzelfalls** ermittelt werden. Dazu zählen neben den **persönlichen Verhältnissen** des Erwerbstätigen die **Ausstattung und Größe der Erst- und Zweitwohnung**, die **Art und Intensität der sozialen Kontakte** an den jeweiligen Orten, Vereinszugehörigkeiten sowie andere **private Aktivitäten und Unternehmungen**. Entscheidungserheblich ist auch, wie oft und wie lange sich der Erwerbstätige in den Wohnungen aufhält.

Bezieht der Erwerbstätige mit seinem Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner am Beschäftigungsort hingegen eine **familiengerechte Wohnung**, spricht dies in der Regel dafür, dass sich auch sein Lebensmittelpunkt hierhin verlagert hat - selbst wenn er die frühere Familienwohnung beibehält und zeitweise noch nutzt.

5. ... für Hausbesitzer

Einheitswert

Rückbezug auf veraltete Wertverhältnisse verfassungswidrig?

Wie hoch die Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt vom Einheitswert ab, den die Finanzämter für die Immobilie festgestellt haben. Dieser Wert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts gekürzt. Da die Einheitswerte auf Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) festgestellt worden sind, weichen sie von den tatsächlichen Wertverhältnissen auf dem Immobilienmarkt ab. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den **Rückbezug auf die veralteten Wertverhältnisse** scharf kritisiert. Das Gericht hält die Vorschriften über die Einheitsbewertung (spätestens) ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2009 für **verfassungswidrig** und hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

Der BFH erklärt, durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen sei es zu verfassungswidrigen Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Etwa die seit 1964 erfolgte rasante städtebauliche Entwicklung und die Fortentwicklung des Bauwesens würden nicht mehr angemessen im Einheitswert abgebildet. Der BFH ist allerdings nicht der Meinung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig ist und angehoben werden müsste. Es geht ihm vielmehr darum, dass die **einzelnen wirtschaftlichen Einheiten** innerhalb einer Gemeinde im Verhältnis zueinander **realitätsgerechter bewertet** werden.

Abzuwarten bleibt, ob das BVerfG die Einheitsbewertung ähnlich kritisch beurteilen wird. Durch den Vorlagebeschluss des BFH werden Finanzämter und Städte nicht daran gehindert, weiterhin Einheitswert-, Grundsteuermess- und Grundsteuerbescheide zu erlassen sowie die Grundsteuer beizutreiben. Die entsprechenden Bescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein.

Hinweis: Der Vorlagebeschluss bezieht sich zwar nicht auf die Bewertung des Grundvermögens in den neuen Bundesländern, in denen die Wertverhältnisse zum 01.01.1935 maßgeblich sind. Da Letztere aber noch veralteter sind, müssen die Entscheidungsgründe des BFH hier erst recht gelten.

Mit freundlichen Grüßen